Oelser Kreisblatt

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis jährlich 2,40 Mark durch die Post bezogen 3,00 Mark.

Inserate werden bis Dienstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.

Preis für die 4gespaltene Zeile 10 Pf. für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 34. Oels, den 5. August 1914. **52. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 356. Berlin, den 31. Juli 1914.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom heutigen Tage die Paßpflicht für

1.) alle aus dem Ausland im Reichsgebiet eintreffenden Personen und

2.) alle im Reichsgebiet sich aufhaltenden Ausländer

eingeführt ist, ersuche ich Eure Durchlaucht (Exzellenz, Hochgeboren) ergebenst, gemäß der Mobilmachungsanweisung wegen Durchführung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Sämtliche Polizeibehörden und -beamte (Gendarmen, Zollaufseher, Forstschutzbeamte, Chausseeaufseher, Straßenmeister, Beamte der Wasserbauverwaltung pp.), auch die außerhalb der Grenzbezirke, sind berechtigt, von den aus dem Ausland gekommenen Reisenden und von den im Inland aufhaltsamen Ausländern die Vorzeigung ihres Passes (Paßkarte) zu verlangen.

2. Nichtpaßpflichtig sind die Zureisenden, die sich durch Militärpapiere, Heimatschein oder sonstige Bescheinigungen einer deutschen Behörde über ihre Eigenschaft als Deutsche oder als staatlose ehemalige Deutsche ausweisen können, ferner bis zum 3. Mobilmachungstag die unverdächtigen Ankömmlinge, die nachweisen, daß sie den ständigen Aufenthalt im Reichsgebiet haben und sich nur vorübergehend im Ausland befanden, oder die sich über ihre Person durch andere amtliche Papiere ausweisen und glaubhaft machen können, daß es ihnen nicht möglich war, sich einen Paß (Paßkarte) zu beschaffen.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung wird bestimmt, daß von der Forderung des Besitzes eines Passes bei den im Inland bereits beschäftigten ausländischen Arbeitern bis auf weiteres dann Abstand zu nehmen ist, wenn und solange die betreffenden Arbeiter im Besitz der von der deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten gültigen Inlandslegitimationskarten sind.

Der Minister des Innern.

Nr. 357. Oels, den 28. Juli 1914.

Wegen der im Kreise Oels herrschenden Maul- und Klauenseuche ist der Auftrieb von Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen auf den für

Dienstag, den 18. August cr. in Bernstadt

anstehenden Viehmarkt aus Seuchenorten und aus einem Umkreis um letztere von 15 Kilometern verboten worden.

Die Ortsbehörden haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Nr. 358. Berlin, den 1. August 1914.

Bekanntmachung.

Für die Befreiung vom standesamtlichen Aufgebot im Sinne der Bekanntmachung vom 11. März 1913 gelten als zum Heere oder der Marine einberufen auch alle Wehrpflichtigen, welche laut ihrer Gestellungsorder sich erst nach erfolgter Mobilmachung zum Heere oder zur Marine zu melden haben. Die Standesämter haben hiernach zu verfahren.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Nr. 359. **Bekanntmachung.**

Wie von verschiedenen Seiten berichtet wird, haben in den letzten Tagen hier und da überaus erhebliche Preissteigerungen der Lebensmittel, insbesondere des Getreides stattgefunden. Ein Anlaß hierzu liegt nicht vor. Ich warne dringend vor Ueberteuerungen. Die Umstände könnten sonst dazu nöthigen, den zwangsweisen Verkauf zu bestimmten Preisen bei dem Herrn kommandierenden General in Antrag zu bringen.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
von Guenther.

Nr. 360. Berlin W. 8, den 31. Juli 1914.

Ich weise die Königlichen Regierungen an, Anträgen auf Befreiung der größeren Schulkinder vom Unterricht aus denjenigen Teilen ihres Bezirks, in denen die Bergung der Ernte durch die Rückberufung der ausländischen Arbeiter gefährdet ist, zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeiten in möglichst weitem Maße die Genehmigung zu erteilen.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
gez. Trott zu Solz.

Oels, den 4. August 1914.

Anträge sind sofort bei mir zu stellen.

Nr. 361. Oels, den 31. Juli 1914.

Der Gasthausbesitzer Karl Niebisch in Wilhelminenort beabsichtigt auf seinem Grundstück Wilhelminenort Nr. 34 ein Schlachthaus zu errichten.

Gemäß § 17 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich (R. G. Bl. von 1900 S. 871 ff.) bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Einwendungen innerhalb 14 Tagen schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei mir anzubringen sind. Nach Ablauf obiger Frist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen in meinem Amtszimmer zur Einsicht offen aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

Freitag, den 21. August 1914,
vormittags 10 Uhr

in meinem Amtszimmer hierselbst anberaumt, wozu ich den Unternehmer und die Widersprechenden mit dem Bemerken hierdurch vorlade, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,

Nr. 362. Oels, den 24. Juli 1914.

Personal-Chronik.

Ernannt: Zum Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer von Reuß auf Görlitz für den Amtsbezirk Wildschütz und Amtsrat Weber in Fürsten-Ellguth für den Amtsbezirk Fürsten-Ellguth, zum Amtsvorsteher-Stellvertreter Rittergutsbesitzer von Scheliha auf Zessel für den Amtsbezirk Zessel und Inspektor Scholtze in Pischkawe für den Amtsbezirk Raake.

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Berlin, den 14. Februar 1914.

Bekanntmachung.

Ankauf volljähriger Pferde aus Anlaß der Heeresverstärkung.

Die preußische Heeresverwaltung wird im September und Oktober d. Js. — vorbehaltlich der Bewilligung der im Reichshaushaltsetat hierfür angeforderten Mittel — eine größere Zahl volljähriger, warmblütiger Pferde ankaufen.

Die Pferde sind für die Feldartillerie-, Telegraphentruppen und Train als Zug- und Reitpferde bestimmt. Sie müssen 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen) groß und dürfen nicht älter als zehnjährig sein. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen und müssen, wenn sich Trächtigkeit bei der Truppe herausstellt, zurückgenommen werden.

Der Ankauf wird in allen Teilen des Reichs — ausschließlich Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Thüringische Staaten, sowie Rheinprovinz und Hessen-Nassau — stattfinden.

Es ist beabsichtigt, den Bedarf lediglich auf öffentlichen Märkten zu decken und angesichts des gegen das Vorjahr wesentlich verringerten Bedarfs Lieferungsaufträge weder an Besitzer noch an Händler zu erteilen.

Kriegsministerium. Remonteinspektion.
Haack.

Meiner werten Kundschaft die ergebene Mitteilung, daß ich **mein Geschäft** trotz persönlicher Teilnahme an den derzeitigen Ereignissen in alter Weise unter Leitung meiner Frau **weiterführe.** Ich bitte, mir das bisher in so reichem Maße erwiesene Vertrauen auch weiterhin zu erhalten und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten durch die bestehenden Verhältnisse zu entschuldigen.

Hochachtungsvoll
Karl Schröder,
Buchbindermeister.

Aufruf!

Unser geliebter Kaiser ist gezwungen, zur Abwehr eines durch nichts gerechtfertigten Angriffs das Schwert zu ziehen und mit aller Deutschland zu Gebote stehenden Macht den Kampf um den Bestand des Reiches und unsere nationale Ehre zu führen. In dieser ernsten Stunde, in der die Vorbereitungen zu dem bevorstehenden Kampfe getroffen werden, richten wir an die Bewohner von Stadt und Land des Kreises Oels die herzliche Bitte, uns fortdauernd mit Liebesgaben, wie **Lebensmittel, Kleidungsstücke,** als Leibwäsche und Strümpfe für die Soldaten und **Geldspenden** zu unterstützen. Lebensmittel und Kleidungsstücke sind, ortschaftsweise durch die Vorstandsdamen des Vaterländischen Frauen-Zweig-Vereins gesammelt, im Marie-Anna-Hause zu Oels abzugeben. Für Geldspenden sind Sammelstellen errichtet bei der Kreiskommunalkasse, der Stadthauptkasse und dem Bankgeschäft W. Bielschowsky in Oels; den Stadthauptkassen in Bernstadt, Hundsfeld, Juliusburg und den Gemeindevorstehern im Kreise. Die Sammelstellen wollen die Spender mit Namen, Stand und Geldbetrag in Listen eintragen und letztere mit den gesammelten Beträgen an die Kreiskommunalkasse in Oels einsenden.

Oels, den 4. August 1914.

Die Vereine vom Roten Kreuz.

Mauersteine, Hohlziegeln, Flachwerke, Drainröhren
hat wieder abzugeben
Vereins-Ziegelei
R. Bielschowsky,
Leuchten bei Oels.